

Neufassung der Studienordnung für das Fach Katholische Theologie Master-Studiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ (M.Ed.)

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 1 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften, gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b.) NHG am 09.07.2014 die folgende Neufassung der Studienordnung für das Fach Katholische Theologie im die Master-Studiengänge „Lehramt an Grundschulen“ sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ beschlossen.

§ 1 Aufgaben der Studienordnung

(1) Die Studienordnung für das Fach Katholische Theologie enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Katholische Theologie im Sinne der Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge „Lehramt an Grundschulen“ und „Lehramt an Haupt- und Realschulen“.

(2) Die Studienordnung legt – in Verbindung mit der jeweiligen Prüfungsordnung – den Inhalt und den Aufbau des Studiums fest und dient als Grundlage für die Planung des Studiums seitens der Studierenden, für die Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots.

§ 2 Umfang, Gliederung und Ziele des Studiums

(1) Das Fach Katholische Theologie wird im Umfang von 10 Leistungspunkten (LP) studiert. Diese verteilen sich auf die Teilmodule des Moduls LGHR_Kat01

(2) Das Studium der Katholischen Theologie will im Master-Studiengang "Lehramt an Grundschulen und im Masterstudiengang "Lehramt an Haupt- und Realschulen" unter ökumenischer Perspektive und im Kontext gegenwärtiger kultureller, kirchlicher und gesellschaftlicher Fragestellungen in die wichtigsten Disziplinen der Katholischen Theologie mit ihren fachspezifisch zentralen Sachverhalten und Methoden einführen.

(3) Das Studium soll in wissenschaftlicher Reflexion und persönlicher Auseinandersetzung mit den normativen Ursprüngen, den geschichtlichen Gestalten, systematischen Begründungen und Prozessen der Vermittlung des christlichen Glaubens sowie einer ethischen Lebenspraxis im Horizont dieses Glaubens zu eigenständigen, verantworteten Einsichten sowie zur Qualifikation verhelfen, diese in den vielfältigen Zeitgesprächen und unterschiedlichen Berufsfeldern zu behaupten.

§ 3 Prüfungsleistungen / Studienleistungen

(1) In jedem Modul ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. Diese kann sich als Modulprüfung auf alle im Rahmen des Moduls belegten Lehrveranstaltungen beziehen. Ebenfalls um eine Modulprüfung handelt es sich, wenn die Prüfung sich nur auf eine der im Modul belegten Lehrveranstaltung bezieht und in den anderen zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen bewertete, aber unbenotete Studienleistungen gefordert werden. Bei mehreren, an verschiedene Veranstaltungen gebundene Prüfungsleistungen handelt es sich um

Modulteilprüfungen. Die Modulnote errechnet sich als mit den Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der entsprechenden Teilnoten.

(2) Ob für ein Modul eine Modulprüfung oder Modulteilprüfungen vorgesehen sind, ist den Modulhandbüchern zu entnehmen.

(3) Die konkrete Zuordnung der Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen zu einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung erfolgt bei Modulprüfungen durch den Modulbeauftragten oder die Modulbeauftragte, bei Modulteilprüfungen durch den Anbieter bzw. die Anbieterin der entsprechenden Lehrveranstaltung. Die Bekanntgabe der zu erbringenden Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen erfolgt entweder im Vorlesungsverzeichnis oder gesondert zu Beginn der Vorlesungszeit.

§ 4 Studienberatung

Studienberatung ist ein integraler Bestandteil des Studienganges. Alle im Fach Katholische Theologie hauptamtlich Lehrenden bieten Studienberatung an, insbesondere durch regelmäßige Sprechstunden. Allen Studierenden wird empfohlen, diese Sprechstunde nicht nur zur Vorbereitung von Prüfungen, sondern auch für die Planung des eigenen Studiums und insbesondere für alle fachlichen Probleme und Fragen ihres Studiums zu nutzen.

§ 5 Modulhandbuch, Modellstudienpläne

(1) Eine ausführliche Beschreibung aller Module liefert das Modulhandbuch (Anlage 1).

(2) Zur Orientierung sind in Anlage 2 Modellstudienpläne zusammengestellt.

§ 6 Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2014/2015 ihr Studium an der Universität Hildesheim aufgenommen haben. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Fach Katholische Theologie in der Fassung vom 14.07.2010 unter Beachtung der Übergangsbestimmungen nach Absatz 2 außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium im Fach Katholische Theologie vor dem 01.10.2014 begonnen haben, setzen ihr Studium nach der jeweils für sie am 30.09.2014 geltenden Studienordnung gemäß den Regelungen der entsprechenden Prüfungsordnung zu den Übergangsbestimmungen fort.

Anlage 1 – Modulhandbuch: Modultitel*¹ „Theologische Themen im Religionsunterricht“	
Modulnummer*:	LGHR_KaT01
ModulleiterIn:	Prof. Dr. Wolfgang Werner
Kompetenz- und Lernziele:	Die Studierenden bedenken vertieft zentrale theologische Themen und Begriffe, lernen sie im Gesamtzusammenhang der Theologie zu sehen und reflektieren sie auf ihre Bedeutung und Vermittlung in didaktischen Prozessen hin.
Verwendbarkeit des Moduls*:	LGHR
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul*:	Pflichtmodul
Lehr- und Lernformen:	TM 1: Zentrale Themen und Begriffe biblischer Theologie im Religionsunterricht TM 2: Zentrale Themen und Begriffe dogmatischer Theologie im Religionsunterricht TM 3: Religionsdidaktische Konzeptionen, Prinzipien und Dimensionen
Lehrinhalte:	Zentrale theologische Themen und Begriffe werden in TM 1 exegetisch und in TM 2 systematisch reflektiert (z.B. Schöpfung, Eschatologie, ...). Im TM 3 geht es um eine kompetenzorientierte Unterrichtsplanung (Wahrnehmung, Gestaltung und Begleitung religiöser Lehr-Lern-Prozesse, exemplarisch auch als ästhetische Bildung)
Zugangsvoraussetzungen*:	Keine
Anzahl der Leistungspunkte*:	10
Workload getrennt nach Präsenzstudium und Selbststudium*:	6 SWS, 67,5 h Kontaktstunden, 230,5h Selbststudium
Dauer in Semestern:	2
Häufigkeit des Angebots:	TM 3: jedes Wintersemester TM 1 und 2: jedes Semester wird eines der beiden Teilmodule angeboten
Empfohlenes Studiensemester:	1. und 3. Semester (bei Studienbeginn zum Wintersemester) 2. und 4. Semester (bei Studienbeginn zum Sommersemester)
Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung*:	keine
Prüfungsleistungen (Art, Umfang)*:	Hausarbeit im TM 1 oder TM 2 im Umfang von 25-35 Seiten (4 LP)
Studienleistungen (Art und Umfang)*:	Vorbereitende Lektüre, Bearbeitung von Übungsaufgaben, aktive Teilnahme, Nachbereitung des Lernstoffs, Impulsreferate, Portfolio.
Zuständige Ständige Prüfungskommission*:	Ständige Prüfungskommission für den Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen bzw. für den Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen.

¹ Mit * gekennzeichnete Angaben sind prüfungsrechtlich relevant.

Anlage 2: Modellstudienpläne

Erläuterungen:

- Modul ist verpflichtend im / in den markierten Fachsemester/n zu belegen.
- Modul kann wahlweise in den markierten Fachsemestern belegt werden
- Es gibt keine Vorgaben, in welchem Fachsemester das Modul belegt werden soll.

Studienbeginn zum Wintersemester

Theologische Themen im Religionsunterricht			
FSem	Teilmodul 1: Zentrale Themen und Begriffe biblischer Theologie im Religionsunterricht	Teilmodul 2: Zentrale Themen und Begriffe dogmatischer Theologie im Religionsunterricht	Teilmodul 3: Seminar zur Vorbereitung auf die Praxisphase
1	2 SWS / 2 LP	2 SWS / 2 LP	2 SWS / 2 LP
2			
3	2 SWS / 2 LP	2 SWS / 2 LP	
4			

Studienbeginn zum Sommersemester

Theologische Themen im Religionsunterricht			
FSem	Teilmodul 1: Zentrale Themen und Begriffe biblischer Theologie im Religionsunterricht	Teilmodul 2: Zentrale Themen und Begriffe dogmatischer Theologie im Religionsunterricht	Teilmodul 3: Seminar zur Vorbereitung auf die Praxisphase
1			
2	2 SWS / 2 LP	2 SWS / 2 LP	2 SWS / 2 LP
3			
4	2 SWS / 2 LP	2 SWS / 2 LP	